



Marktgemeinde

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Wullersdorf

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Regionalen Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den Verein zur Förderung regionaler Einkaufskultur, in der Marktgemeinde Wullersdorf

MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund § 14 Abs. 1 Z. 12 und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF, iVm § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Wullersdorf sind an die Marktgemeinde Wullersdorf Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

- a) je Tag für Aussteller exkl. Strom € 5,00
- b) je Tag für Aussteller inkl. Strom € 7,00

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Angeschlagen am: 01.11.2019



Richard Hög